

# Besuchsregelungen in der Schloß Hoym Stiftung

## 1. Allgemeine Regelungen

Der Besuch von gleichzeitig 5 Personen im Wohnbereich ist möglich. Sollte eine Abweichung von dieser Regelung notwendig werden, so ist Rücksprache mit dem Notfallteam zu halten.

Bitte nehmen Sie generell Einfluss, dass nicht auf die maximale Besucherzahl bestanden wird.

Der Besuch muss zuvor in dem betreffenden Wohnbereich des Betreuten mindestens 1 Tag zuvor angemeldet werden.

**Sofern kein Nachweis über einen Impf-/Genesenenstatus, einen negativen PCR-Test nicht älter als 48 h oder einen negativen Schnelltest nicht älter als 24 h vorliegt, müssen alle Besucher ab Vollendung des 6. Lebensjahres vor dem Besuch mit einem Schnelltest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS –CoV-2 mittels PoC-Antigentest getestet werden und können danach mit einem negativen Testergebnis ihren Besuch durchführen.**

Auf Verlangen des Besuchers muss ein Testnachweis ausgestellt werden.

## 2. Ausschlussgründe für Besuche

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen, Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten müssen den Einrichtungen fernbleiben. Dies bei der Besuchsanfrage bereits kommunizieren. Sollten die beschriebenen Maßnahmen nicht eingehalten werden, können sich die Einrichtungen vorbehalten, von der Lockerung der Besuchsregelung im Einzelfall Abstand zu nehmen. Das ist insbesondere im Folgenden der Fall:

- Ein positiver Schnelltest des Besuchers vor Besuchsantritt.
- Die Weigerung eines Besuchers, den Schnelltest vornehmen zu lassen.

## 3. Besuchsregelung für Pflegeheim, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe

Telefonische Voranmeldung mindestens 1 Tag zuvor in der WG (Abfrage Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen oder Kontaktpersonen von COVID-19-Infizierten, sowie Einholen der Information ob der Besucher vollständig zu Covid-19 geimpft ist oder Genesener oder Genesener Geimpfter ist und einen Nachweis dazu vorlegen kann).

Der Wohnbereich informiert danach die/den Besucher und bestätigt den Termin.

Ein Besuchskontakt ist nur mit Mund-Nasen-Schutz möglich. Der/die Besucherin/ Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz von der Einrichtung.

Der Besucher, der ungeimpft ist oder keinen gültigen Genesenen-Nachweis hat, wird von dem Personal vor der Wohngruppe empfangen und in dem dafür vorgesehenen Bereich mit einem Schnelltest getestet. Verweigert der Besucher den Schnelltest, so kann der Besuch nicht stattfinden und der Besucher wird gebeten, die Einrichtung zu verlassen. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses kann er die gewünschte Person treffen. Die dort notwendigen Hygieneregeln werden durch alle eingehalten. Bei einem positiven Testergebnis wird der Besuch verweigert und der Besucher gebeten, sich einem PCR-Test eigenverantwortlich zu unterziehen.

Sofern Sie den Schnelltest bei externen Personen selber durchführen, ist das Ergebnis festzuhalten auf **Dokumentation Schnelltest**. Sollte eine externe Person einen Nachweis über einen durchgeführten Schnelltest/PCR Test mitbringen, so ist dieser Nachweis auf der Liste „Dokumentation für Nachweise externer Schnelltestungen (Besucher)“ festzuhalten oder anzuheften.

#### 4. Spazierganglösung für Bewohner

Spaziergänge können durch die Wohnbereiche begleitet werden.

Der GL trifft dazu Vorüberlegungen und bespricht diese dann im Team. Besuchsanfragen werden danach terminiert und der Wohnbereich informiert den/dem Angehörigen/Besucher (Abfrage Besucherinnen und Besucher nach Erkältungssymptomen, Impf-/Genesenenstatus). Die notwendigen Maßnahmen werden vorab besprochen.

Die Besucher\*innen werden am Eingang des Wohnbereiches von einem MA abgeholt.

**Alle Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres, die ungeimpft sind oder keinen Genesenen-Nachweis haben, werden vor dem Besuchskontakt mit einem Schnelltest getestet und können danach mit einem negativen Testergebnis ihren Besuch/ Spaziergang durchführen.**

Nach Beendigung des Besuchs wird der Besucher zum Ausgang begleitet. Auf die Abstandsregelungen ist zu achten.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen. Die/der Besucherin/Besucher erhält einen Mund-Nasen-Schutz (OP Schutz) von der Einrichtung.

Um den Schnelltest vor dem Besuch durchführen zu können, kommt der Besucher/die Besucher ½ Std. vor dem Besuchstermin zum Eingang der Wohngruppe. Besucher\*innen tragen einen Mund-Nasen-Schutz und desinfiziert sich vor dem Betreten des Wohnbereichs die Hände.

Die Besucher\*innen werden vor dem Besuch in dem dazu vorgesehenen Bereich (Absprache Hygienebeauftragte) mit einem Schnelltest getestet. Mit dem Erhalt eines negativen Testergebnisses und deren Dokumentation kann der Spaziergang (Angehöriger/ Bewohner) erfolgen.

Bei einem positiven Testergebnis wird der Spaziergang für die ganze Besuchergruppe verweigert und die Besucher gebeten, sich einem PCR-Test eigenverantwortlich zu unterziehen. Die Einrichtung muss umgehend verlassen werden.

Sofern Sie den Schnelltest bei externen Personen selber durchführen, ist das Ergebnis festzuhalten auf **Dokumentation Schnelltest**. Sollte eine externe Person einen Nachweis über einen durchgeführten Schnelltest/PCR-Test mitbringen, so ist dieser Nachweis auf der Liste „Dokumentation für Nachweise externer Schnelltestungen (Besucher)“ festzuhalten oder anzuheften.

Der/die Besucher werden vom MA des Wohnbereichs aus der Einrichtung begleitet.